

- 8 **Neubau einer Straßenbeleuchtungsanlage beim Baugebiet „Gruber II“ in Ertingen und „Hinter den Gärten II - BA 1“ in Erisdorf**
- Vergabe von Bauarbeiten
- 9 **Anschaffung eines Unimog für den Gemeindebauhof**
- Vergabe der Lieferleistung
- 10 **Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung an Grundschulen**
- Durchführung eines europaweiten VgV-Verfahrens für die Beauftragung von Planungsleistungen
- 11 **Neufassung der Satzung inkl. Neuausrichtung der Finanzierung der Conrad Graf-Musikschule (CGM)**
- 12 **Bekanntgaben, Verschiedenes, Wünsche, Anregungen**



Die Bevölkerung ist zur Teilnahme an den Sitzungen herzlich eingeladen. Alle Beratungsunterlagen können unter <https://ertingen.ris-portal.de> schon vorab eingesehen werden. **Bitte beachten Sie den geänderten Sitzungsbeginn.**

Ertingen, 27.06.2025
gez. Jürgen Köhler, Bürgermeister

**Landkreis Biberach
Gemeinde Ertingen**

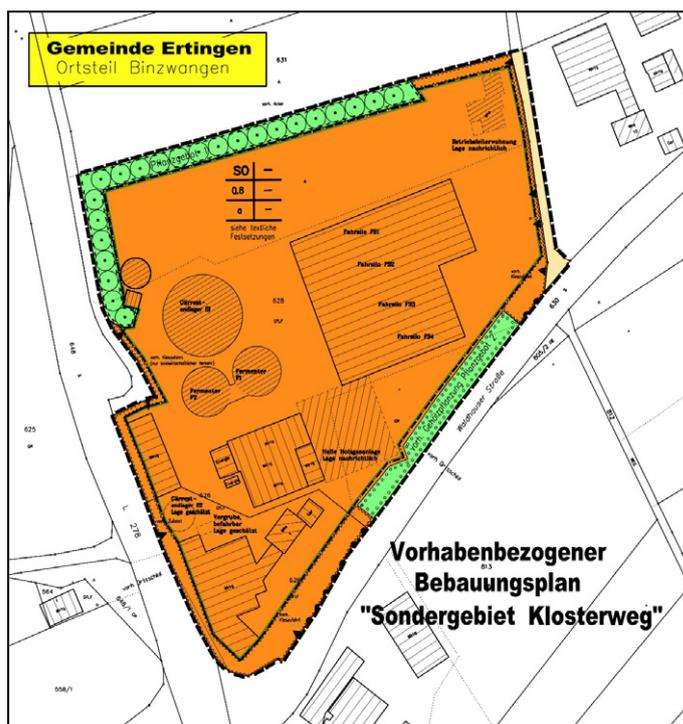
Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

über die Erteilung der Genehmigung zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Klosterweg“ (Inkrafttreten)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen hat am 25.11.2024 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“ in der Fassung vom 13.11.2024 gemäß § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“ in der Fassung vom 13.11.2024 gemäß § 74 Abs. 6 und 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung durch das Landratsamt Biberach erfolgte gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Bescheid vom 11.06.2025, Az.51-BLPV22/005 und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich mit ca. 2,5 ha befindet sich nördlich des Ertinger Teilorts Binzwangen und umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 626, 628 und Teile des Flst. Nr. 715 auf der Gemarkung Binzwangen. Im nachfolgend abgebildeten Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) ist der Geltungsbereich dargestellt:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB, § 74 LBO).

Der Bebauungsplan einschließlich der Satzung über örtliche Bauvorschriften können mit ihren Bestandteilen und Anlagen beim Rathaus Ertingen, Dürmentinger Straße 14, 88521 Ertingen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Montag 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und am Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr).

Ergänzend ist der in Kraft getretene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10a BauGB auch im Internet unter <http://www.ertingen.de> bzw. <https://www.ertingen.de/leben/bauen/-/wohnen/bebauungsplaene> zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entscheidungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbe-

achtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gestellt werden kann. Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit der Antragsteller mit ihm nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ertingen, 03.07.2025

gez. Jürgen Köhler, Bürgermeister

Gemeindemitteilungen

Feuerwehreinsatz am 12.06.2025 in Binzwangen

Am Donnerstag, 12.06.2025 kam es kurz vor 18:00 Uhr zu einem Brand in einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Scheune in der Donaustraße in Binzwangen.



Der Dachstuhl der Scheune stand beim Eintreffen der Einsatzkräfte in vollem Brand, so galt es die angebauten Häuser zu schützen, an der Ostseite ein Mehrfamilienhaus und auf der Westseite ein weiteres Wohnhaus mit geringem Abstand an das Brandobjekt.



Fotos: Gemeinde

Zur Brandbekämpfung wurde die Wasserversorgung von der Donau, aus offenem Gewässer aufgebaut. Dank des schnellen und professionellen Eingreifens der Freiwilligen Feuerwehr aus Binzwangen, Ertingen und Erisdorf, unterstützt durch Trupps der Feuerwehr Riedlingen und Altheim und den Drehleitern aus den Stützpunktwehren Riedlingen und Bad Buchau, konnte das Feuer rasch unter Kontrolle gebracht werden. Ebenso war der Atemschutzcontainer und ein Messfahrzeug für Schadstoffe aus Biberach im Einsatz. Bei den Brandwachen mussten bis am nächsten Morgen immer wieder aufglimmende Glutnester abgelöscht werden. Um 06:00 Uhr am nächsten Morgen wurde die Einsatzstelle